

Regelung für die praktische Vorbildung
für die
Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen ,
Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehattechnik an der Hochschule Trier

vom 28.06.2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier hat am 28.06.2017 die folgende Regelung für die praktische Vorbildung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der praktischen Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Anerkennung der praktischen Vorbildung
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Ausbildungsbetriebe
- § 7 Berichterstattung, Zeugnis
- § 8 Rechtsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelung für die praktische Vorbildung (im Folgenden auch „Vorpraktikum“ genannt) ergänzt die Prüfungsordnung der Bachelor Studiengänge Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehattechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier und regelt die laut Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung (gemäß § 65, Absatz 4 Nr. 3 HochSchG). Die Regelung für die praktische Vorbildung findet Anwendung auf alle Studierenden der Bachelor Studiengänge Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehattechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier.

§ 2

Zweck der praktischen Vorbildung

Das Praktikum ist unerlässlich zum Verständnis der betrieblichen Vorgänge und damit wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Es soll dem Praktikanten und der Praktikantin insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der beruflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3

Dauer der praktischen Vorbildung

Studienbewerber und –bewerberinnen haben insgesamt 12 Wochen Praktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum ist vorzugsweise vor Beginn des Studiums durchzuführen. Studierende, die bis zum Ende des 2. Semesters noch kein vollständiges Praktikum nachgewiesen haben, werden nicht zu den Prüfungen des dritten Studiensemesters zugelassen. Im Ausland durchgeführte Praktika werden angerechnet, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungszieles besteht.

Fachfremde praktische Vorbildungen, die nicht dem Ausbildungsplan nach § 5 entsprechen, werden nicht als Praktikum anerkannt.

Für Schulbildungen, die das fachlich zuständige Ministerium gemäß § 65 Abs. 3 HochSchG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt hat, gilt entsprechendes. Über die Anerkennung einschlägiger Praktikumszeiten entscheidet das Praktikumsamt des Fachbereichs.

§ 4

Anerkennung der praktischen Vorbildung

Die Anerkennung der praktischen Vorbildung ist vom Bewerber oder der Bewerberin beim Praktikumsamt des Studienganges Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik des Fachbereichs Technik zu beantragen. Dabei sind alle Praktikantenzugnisse bzw. –bescheinigungen, Wochenberichtshefte und sonstige das abgeleistete Vorpraktikum betreffende Unterlagen vorzulegen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Maschinenbauberuf ersetzt die technische praktische Vorbildung und wird in den Studiengängen Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik voll angerechnet.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf ersetzt die praktische Vorbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und wird hierfür voll angerechnet.

Alle anderen dem Maschinenbau nahe stehenden Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die in § 5 dieser Regelung genannten Tätigkeiten Nr. 1 bis 11 im Studiengang Maschinenbau bzw. 1 bis 13 im Studiengang Sicherheitsingenieurwesen bzw. Nr. 1 bis 21 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Nr. 1 bis 11 und Nr. 22 und 23 im Studiengang Sport- und Rehathechnik ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 5 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des Praktikumsamtes beauftragt ist.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein

schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

Der Fachbereich behält sich vor, auch nach formaler Zulassung zum Studium durch den Studienservice die Teile des Praktikums nicht anzuerkennen, die auf Grund der sachlichen Überprüfung durch das Praktikumsamt des Fachbereiches dieser Regelung nicht entsprechen. Diese Teile sind erneut bis zur Meldung zur ersten Prüfung des dritten Studienseesters ordnungsgemäß abzuleisten.

§ 5 Ausbildungsplan

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Maschinenbau erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens 7 der Tätigkeiten Nr. 1 bis 11 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Sicherheitsingenieurwesen erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens 7 der Tätigkeiten Nr. 1 bis 13 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens 7 der Tätigkeiten Nr. 1 bis 21 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Sport- und Rehathechnik erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens 7 der Tätigkeiten Nr. 1 bis 11 und Nr. 22 und 23 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens ein Woche betragen muss.

1. Grundausbildung/Lehrwerkstatt
2. Spanabhebende Bearbeitung (Drehen, Bohren, Fräsen, Hobeln, Schleifen)
3. Urformverfahren (Modellbau, Formerei, Gießerei)
4. Spanlose Umformverfahren (Schmieden, Pressen, Walzen, Biegen, Ziehen, Stanzen)
5. Schweiß- und Lötverfahren (Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden)
6. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik (Normalglühen, Vergüten, Härten, Randschicht- härten, Sintern, Beschichten, Lackieren usw.)
7. Werkzeug- und Vorrichtungsbau
8. Prüfen, Messen, Kontrollieren (Werkstoffprüfung, Meß- und Prüfverfahren, Messen und Qualitätskontrolle in der Serienfertigung u.a.)
9. Montage und Endkontrolle, Anlagenbau
10. Instandhaltung und Reparatur, Betriebsschlosserei
11. Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung und -steuerung
12. Werksfeuerwehr, Werksumweltschutz, Arbeitssicherheit
13. Sicherheitsbeauftragtenwesen, Anlagensicherheit
14. Einkauf, Logistik, Lagerverwaltung
15. Produktionsplanung, Qualitätswesen

16. Verkauf, Werbung, Messen
17. Buchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung
18. Finanzierung, Investitionsplanung
19. Marketingplanung
20. Personalverwaltung
21. Controlling
22. Konstruktion von Orthesen, Prothesen und Sportgeräten
23. Produktion und Werkstätten für Orthesen, Prothesen und Sportgerätebau

§ 6

Ausbildungsbetriebe

Das Vorpraktikum ist entsprechend seinem Zweck in mittleren bis großen Industriebetrieben durchzuführen, die von der Industrie- und Handelskammer als einschlägige Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Über Ausnahmen bei Praktika im Ausland entscheidet das Praktikumsamt. Handwerksbetriebe sind nur für wenige Teile des Grundpraktikums geeignet, da sie keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen und werden maximal mit 3 Wochen anerkannt. Kaufmännische Tätigkeiten (Nr. 14 – 21) müssen immer in Industriebetrieben abgeleistet werden. Ausbildungsabschnitte in schulischen technischen Laboratorien werden nach der Prüfung des Praktikumsamtes mit bis zu 3 Wochen anerkannt.

Das Praktikum wird in der Regel in verschiedenen Betrieben durchgeführt. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen nicht überschreiten.

Wehrpflichtige, die einen Bachelorstudiengang im Maschinenbau, in Sicherheitsingenieurwesen, im Wirtschaftsingenieurwesen oder in Sport- und Rehathechnik anstreben, können beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Einheiten der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten werden auf das Praktikum angerechnet, wenn sie den Richtlinien des Ausbildungsplanes nach § 5 entsprechen und die erforderlichen Berichte und Zeugnisse entsprechend § 7 vorgelegt werden.

Die Wahl der ausbildenden Industrieunternehmen und die zeitgerechte Bewerbung um einen Ausbildungsplatz liegen in der Verantwortung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin. Er bzw. sie hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine bzw. ihre Ausbildung den Richtlinien entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikumsausbildung geeignete Betriebe bei der Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt zu erfragen.

§ 7

Berichterstattung, Zeugnis

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis oder eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen hervorgeht. Ebenso müssen dort Fehl- und Urlaubstage vermerkt sein, für die eine Anrechnung auf die ohnehin kurze Praktikumszeit nicht erfolgen kann.

Der Praktikant oder die Praktikantin hat außerdem ein Wochenberichtsheft zu führen. Für jede Woche ist ein durchformulierter, zusammenhängender Bericht über seine Tätigkeit – ergänzt durch Skizzen oder Zeichnungen – zu erstellen. Dabei sollen auch Aufgaben und Organisation der Abteilung, Fertigungs- und Arbeitsverfahren und Fertigungsmittel und deren spezielle

Anforderungen beschrieben werden. Die Berichte sind vom Praktikanten bzw. der Praktikantin selber zu verfassen und müssen eindeutig erkennen lassen, in welchem der in § 5 aufgeführten Bereiche er tätig war. Stichwortartige Tagesnotizen werden ebensowenig als Bericht anerkannt wie eine Abschrift von Hand- oder Fachbüchern. Die einzelnen Berichte sind von den jeweiligen Betreuern in den einzelnen Abteilungen des Ausbildungsbetriebes ab zu zeichnen. Die im Berichtsheft aufgeführten Tätigkeiten müssen mit den Angaben des Praktikumszeugnisses übereinstimmen. Die Anlage regelt weitere Details zur Berichterstattung.

§ 8 Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist. Dieser Vertrag ist auf Anforderung dem Praktikumsamt vorzulegen.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.

Trier, den 28.06.2017

Prof. Dr.-Ing. Christoph Otten
Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Trier

Anhang

Der Begriff "Wochenbericht" impliziert selbstredend, dass für jede beanspruchte Woche ein selbstständiger Bericht abzufassen ist. Jeder Wochenbericht trägt eine Überschrift und gibt die Woche mit ihrem Datum an. Zweckmäßigerweise fängt jede neue Woche auf einer neuen Seite an, es ist aber völlig übertrieben, nur für die Überschrift eine ganze Seite zu verwenden. Ein Wochenbericht ist weder ein Erlebnisbericht noch ein Tagebuch. Auch soll nicht versucht werden, die Tätigkeiten einer Woche lückenlos aufzulisten, sondern es soll eine Tätigkeit aus dieser Woche im Zusammenhang dargestellt werden. Der Autor ist in der Auswahl des Berichtsgegenstandes weitgehend frei, es muss allerdings sichergestellt sein, dass die beschriebene Tätigkeit das mit dieser Woche beanspruchte Tätigkeitsfeld nach §5 betrifft. Jede einzelne Woche ist wie es unter Technikern üblich und sinnvoll ist, mit Skizzen oder Zeichnungen zu ergänzen, die vorzugsweise selber zu erstellen sind. Die Darstellung technischer Sachverhalte hat sich an den Grundanforderungen des technischen Zeichnens zu orientieren (Dreitafelprojektion, Mittellinien). Die Verwendung von Fotos ist in vielen Fällen nicht angebracht, weil sie zur Illustration einer Aussage nicht sinnvoll genutzt werden können. Sollten dennoch Fotos Verwendung finden, so haben sie hinsichtlich Ausleuchtung, Kontrast, Schärfe und Lesbarkeit Minimalanforderungen zu genügen. Das Bildmaterial muss der Illustration des Berichtsgegenstandes dienen und darf kein zusammenhangloser Fotoanhang sein. Abgesehen vom Zeugnis ist auf die Verwendung von Prospekthüllen zu verzichten. Die Unterlagen sind in einem Schnellhefter (nicht in einem Aktenordner) einzureichen.

Sowohl das Praktikumszeugnis als auch die Wochenberichte sind in deutscher Sprache abzufassen oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn dies zuvor mit dem Praktikantenamt abgestimmt worden ist.